



Merkblatt Verkehrsleiter

Der "Verkehrsleiter" ersetzt ab dem 04.12.2011 im gewerblichen Güterkraftverkehr die bisherige "Zur Führung der Geschäfte des Güterkraftverkehrs bestellte Person".

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung muss der Verkehrsleiter nun ausdrücklich benannt werden. Ihm anzulastende Verstöße werden in einem EU-weit einsehbareren Register vermerkt mit der Konsequenz, dass ihm bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit die Verkehrsleitertätigkeit auch EU-weit untersagt werden kann.

Unternehmen, die ausschließlich Werkverkehr betreiben, unterliegen diesen Anforderungen nicht. Sie sind von den Regelungen zum Verkehrsleiter nicht betroffen.

Anforderungen an einen Verkehrsleiter

Nach Artikel 4 der VO EG Nr. 1071/2009 (Berufszugangsverordnung) hat ein Verkehrsunternehmen mindestens einen Verkehrsleiter zu bestellen, der zuverlässig sein und die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens besitzen muss. Dies ist durch eine Fachkundebescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen. Der Verkehrsleiter muss das Unternehmen tatsächlich und dauerhaft leiten und seinen ständigen Aufenthalt in der EU haben.

Der Verkehrsleiter kann, z.B.

- a) ein Angestellter
- b) der Eigentümer
- c) der Unternehmer

sein. Sofern ein Angestellter die Aufgabe als Verkehrsleiter übertragen erhält, ist dies im Arbeitsvertrag festzuhalten. Ferner sind in diesem die tatsächlichen und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben sowie die Verantwortlichkeit des Verkehrsleiters genau zu regeln. Der Verkehrsleiter darf keine Verbindung zu Auftraggebern haben. Er darf höchstens vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten.

Bestellung eines Verkehrsleiters

Soll ein Verkehrsleiter eingesetzt bzw. bestimmt werden, sind folgende Unterlagen der Erlaubnisbehörde beizubringen:

1. Größe und Struktur des Unternehmens (aktuelle Fahrzeugliste)

2. Geschäftsbesorgungsvertrag/Arbeitsvertrag (bzw. Eintrag ins Handelsregister) zwischen der bestellten Person und dem Unternehmer . In diesem sind die tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben sowie ihre Verantwortlichkeiten als Verkehrsleiter genau zu regeln. Zu den zu regelnden Aufgaben zählen insbesondere das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge, die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente, die grundlegende Rechnungsführung, die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie die Prüfung der Sicherheitsverfahren
3. alleinige Zeichnungsberechtigung im Rahmen der arbeitsvertraglich geregelten Aufgaben (bspw. durch Vorlage entsprechender Vollmachten)
4. Bankvollmacht über das Geschäftskonto
5. Gewährleistung, dass die bestellte Person im Rechts- und Geschäftsverkehr des Unternehmens selbstständig und selbstverantwortlich auftritt

Die Meldung über die Bestellung eines Verkehrsleiters erfolgt in der Regel bei Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. Gemeinschaftslizenz. Der Name des Verkehrsleiters wird von der Genehmigungsbehörde unternehmensbezogen im Rahmen ihrer Mitteilungspflicht dem Bundesamt für Güterverkehr übermittelt, wo dann eine Aufnahme in die Verkehrsunternehmensdatei erfolgt.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungsamt- und Straßenverkehrsamt, unter der Tel.-Nr. 0791/755-7205.